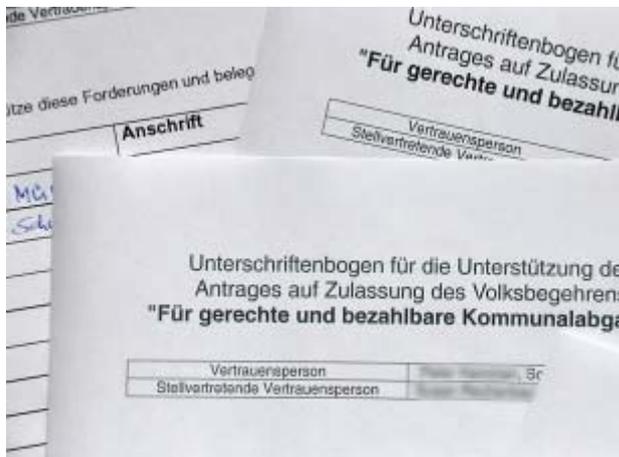


Verfassungsgericht stoppt Volksbegehren

Das Volksbegehren gegen Kommunalabgaben ist unzulässig. Das hat am Mittwoch der Thüringer Verfassungsgerichtshof entschieden. Das seit 2011 laufende Begehren wolle Einfluss auf Abgaben nehmen, so die Richter. Die Thüringer Verfassung erlaube aber keine Begehren zu Abgaben und Haushaltsthemen.



25.000 Bürger hatten die Forderung der "Bürgerallianz" unterschrieben

Die Landesregierung hatte das Gericht angerufen und dabei diesen Einwand vorgebracht. Außerdem bezeichnete das Gericht die Begründung des Volksbegehrens als nicht ausreichend.

Die Initiatoren des Volksbegehrens, die "Bürgerallianz", wollten Einmalbeiträge bei Abwasseranlagen und Straßenbau abschaffen. Die Investitionskosten sollten beim Abwasser allein über die verbrauchsabhängigen Gebühren finanziert werden und beim Straßenausbau durch eine sogenannte Infrastrukturabgabe. Dabei dürften die Kommunen aber selber entscheiden, ob sie sie erheben wollen. Dieser Forderung hatten sich in der ersten Runde knapp 25.000 Bürger mit ihren Unterschriften angeschlossen.

Kritik an Begründung für Volksbegehren

Das Gericht zeigte Verständnis für das Anliegen der "Bürgerallianz". Die Thüringer Verfassung lasse aber keine andere Entscheidung zu. Gleichzeitig rügte das Gericht die Begründung der Initiative. Sie enthalte "politische Schlagworte" sowie "irreführende und unrichtige Behauptungen". Das Gericht sprach von einem "Verstoß gegen das Gebot der Sachlichkeit".

Die "Bürgerallianz" sieht durch die Entscheidung "99 Prozent" aller Themen für Volksbegehren versperrt, weil die eigentlich immer mit Haushalt oder Abgaben zu tun hätten. Die "Allianz" kritisierte, dass die Landtagsverwaltung bei der Prüfung des Begehrens keine Bedenken geäußert habe. Im Namen der Thüringer Landesregierung begrüßte Innenminister Jörg Geibert die Entscheidung. Mit dem Urteil sei die Rechtsauffassung der Regierung bestätigt worden. Der Haushaltsvorbehalt des Parlamentes sei ein wichtiger Grundsatz der parlamentarischen Demokratie. Gleichzeitig erklärte der Minister, dass die Instrumente der direkten Demokratie eine wichtige Möglichkeit zur Beteiligung der Bürger an politischen Entscheidungen seien.

Zuletzt aktualisiert: 10. April 2013, 09:59 Uhr

Volksbegehren und Volksentscheid in Thüringen

Für eine Gesetzesinitiative muss ein Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens gestellt werden, dafür sind 5.000 Unterschriften binnen sechs Wochen zu sammeln. Landesregierung, Landtag und gegebenenfalls der Verfassungsgerichtshof müssen diesen Antrag bestätigen. Für ein gültiges Volksbegehren müssen anschließend acht Prozent aller Wahlberechtigten innerhalb von zwei Monaten in ausgelegten Unterschriftenlisten ihre Unterstützung beurkunden. Werden die Unterschriften frei gesammelt, müssen zehn Prozent binnen vier Monaten ihr Signum geben. Entspricht der Landtag anschließend nicht dem Volksbegehren, kommt es zum Volksentscheid. Dieser ist erfolgreich, wenn mehr als ein Viertel aller stimmberechtigten Thüringer zustimmt. Bei die Verfassung ändernden Gesetzen sind 40 Prozent nötig.

Thüringer Landesverfassung, Artikel 81 und 82